

## Teilrevision Nutzungsplanung 2021 - Mitwirkungsverfahren abgeschlossen

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 18. Oktober bis 10. Dezember 2021

Mitwirkungsbericht, Beschluss Gemeinderat 23. Juni 2022

---

### Nachstehende Zusammenstellung (mit den passenden Auszügen aus dem Mitwirkungsbericht):

In blauer Farbe: [Mitwirkungseingabe des QV Winkel vom 9.12.2021 \(siehe: \[qv-winkel.ch/Aktuelles/Teilrevision Bauzonenordnung 2021\]\(https://www.qv-winkel.ch/Aktuelles/Teilrevision Bauzonenordnung 2021\)\)](https://www.qv-winkel.ch/Aktuelles/Teilrevision%20Bauzonenordnung%202021)

In schwarz : zugehörige Auszug aus dem Mitwirkungsbericht der Gemeinde, mit Entscheid Gemeinderat

Lesehilfe: Nr. 17.XX betrifft die Mitwirkungseingabe des QV Winkel  
(Jeder Eingabe wurde eine Nr. zugewiesen. Der Quartierverein Winkel ist dabei die Nr. 17)

Zum besseren Verständnis hier nochmals ein Ausschnitt aus dem Plan.



## Mitwirkungseingabe QV Winkel (9.12.2021): 1. Zuständige Behörde und Rechtsweg

Bisher war der von der Bevölkerung demokratisch gewählte Gemeinderat für die Entscheide nach der BZR zuständig. Neu wird im Reglement an 33 Stellen der Entscheid der «zuständigen Stelle» zugewiesen. Es steht jedoch nirgends, wer die zuständige Stelle in der Gemeinde ist. In einer Fussnote wird auf Nr. 320, Verwaltungsverordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung) verwiesen. Will man sich dort informieren, findet man die Antwort jedoch nicht. Zudem steht dort beim Anhang zum Organigramm Baudepartement «in Überarbeitung». Art. 47 BZR mit dem Titel «Zuständige Behörde» bestimmt entgegen dem Titel nicht, wer die zuständige Behörde ist. Eine solche Regelung bzw. Nichtregelung verletzt rechtsstaatliche Prinzipien. In Art. 45 BZR wird das Rechtsmittel gegen «Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates» erwähnt. Es fehlt jedoch das Rechtsmittel gegen den Entscheid der «zuständigen Stelle». Hier müsste in jedem Fall eine Einsprache bzw. Beschwerde an den Gemeinderat vorgesehen sein, damit der Rechtsweg an ein Gericht gewährleistet ist.

Der rechtsanwendende Bürger kann nicht überprüfen, ob der Entscheid von der zuständigen Behörde ergangen ist oder nicht und welches Rechtsmittel ihm dagegen zusteht. Dies ist zu korrigieren. Wir stellen daher folgende

### Anträge:

- Es sei im Reglement selber ausdrücklich und klar zu bestimmen, wer mit «zuständige Stelle» gemeint ist.
- Es sei im Reglement das Rechtsmittel gegen Entscheide der «zuständigen Stelle» zu bestimmen.

## Entscheid Gemeinderat vom 23.6.2022:

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
Zuständige Stelle				
8.01	Verzicht auf Änderung Art. 46 Abs. 1 (zuständige Behörde) und klare Nennung der zuständigen Stelle	Delegation für Personen ausserhalb der Verwaltung nicht nachvollziehbar.	Der revidierte Art. 46 BZR entspricht der Praxis in der Gemeinde Horw (vgl. Reglement über die Abstellplätze auf privatem Grund). Die Anpassung wird zwecks einheitlicher Handhabung vorgenommen.  Die zuständige Stelle ergibt sich aus dem Anhang der Organisationsverordnung der Gemeinde Horw (in Kraft seit 1. Juni 2022).	Ablehnung
17.01	Präzisierung der zuständigen Stelle im BZR	Verletzung von rechtsstaatlichen Prinzipien. Organisationsverordnung gibt keine Antwort, im Anhang zum Organigramm Baudepartement steht zudem "in Überarbeitung".	Vgl. 8.01	Ablehnung
17.02	Ergänzung BZR mit Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Stelle	Es fehlt Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Stelle mittels Einsprache / Beschwerde an Gemeinderat. Gewährleistung des Rechtswegs an ein Gericht.	Gegen Entscheide des Gemeinderats (inkl. delegierte Kompetenzen) kann das Rechtsmittel gemäss Art. 45 BZR ergriffen werden. Die delegierte Stelle übernimmt die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderates und entscheidet erstinstanzlich abschliessend.	Bereits erfüllt

## Mitwirkungseingabe QV Winkel (9.12.2021): 2. Art. 9 Kernzone Winkel und Dorf

Art. 9 Abs. 4 BZR lautet: «Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.»

Hier stellt sich uns die Frage, ob denn nun nach dem über lange Zeit erarbeiteten und austarierten Kompromiss insbesondere über die Dichte der Bebauung und die Höhe der Gebäude in der Kernzone Winkel (mit Bebauungsplanpflicht) doch noch über einen im Nachgang zum Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan eine Erhöhung der Ausnutzung d.h. Dichte der Bebauung und nochmalige Erhöhung der Gebäudehöhen möglich wäre (vgl. Art. 29 BZR). Dies sollte nicht möglich sein, würde es doch klar dem Willen des Stimmvolkes widersprechen.

### Antrag:

- Wir bitten um Klarstellung und gegebenenfalls Präzisierung in der BZR.

### Entscheid Gemeinderat vom 23.6.2022:

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.03	Präzisierung Art. 9 Abs. 4: Erhöhung der Dichte BP Winkel mittels Gestaltungsplan soll nicht möglich sein	Möglichkeit würde Willen des Stimmvolks widersprechen.	Das Gebiet Winkel ist im Zonenplan A der Kernzone Winkel zugewiesen. Das BZR hält im Art. 9 fest, dass die bauliche Nutzung im Rahmen eines Bebauungsplans festgelegt wird.  Die Sonderbauvorschriften des Bebauungsplans erlauben keine Abweichungen bzw. Erhöhungen des baulichen Nutzungsmasses über Gestaltungspläne.	Bereits erfüllt

**Mitwirkungseingabe QV Winkel (9.12.2021): 3. Art. 25 Riedschutzzone  
ÖZ Nr. 17 Rankried**

Auf dem Zonenplan ist in der Zone ÖZ Nr. 17 ein Teil nicht mit der Riedschutzzone überlagert, dies obwohl das Grundstück direkt ans geschützte Steinibachried grenzt und bekanntlich eine angemessene Pufferzone für das Flachmoor fehlt. Zum Schutz des Rieds ist es wichtig, auch diese Fläche – insbesondere der heute fehlende südliche und süd-östliche Teil von ÖZ 17 auch mit der Riedschutzzone zu überlagern.

**Antrag:**

- Die ganze Fläche von ÖZ Nr. 17 sei mit der Riedschutzzone zu überlagern.

**Entscheid Gemeinderat vom 23.6.2022:**

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.04	<i>nen.»</i> Überlagerung der ÖZ 17 mit Riedschutzzone	Teil der ÖZ 17 grenzt an Steinibachried, ist aber nicht mit Riedschutzzone überlagert. Zum Schutz soll Schutzzone erweitert werden.	Vgl. 8.06	Zustimmung
8.06	Erweiterung Riedschutzzone auf Seebad und südlichen Teil der ÖZ 17 (gemäss Plan) und Ergänzung Art. 25 Abs. 1 BZR <i>«Die Riedschutzzone soll das Steinibachried vor nachteiligen Einflüssen schützen, die Anlage von naturnahen Strukturen ermöglichen und damit der ökologischen Vernetzung des Rieds mit seinem Umland dienen.»</i>	Mehr Beachtung des Naturschutzgebiets Steinibachried entspricht Wunsch der Bevölkerung	Die Riedschutzzone wird gemäss der Mitwirkungseingabe auf den südlichen Bereich der Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ 17) erweitert. Damit wird die Schutzzone konsequent ausgeschieden. Im Bereich des Seebads wird darauf verzichtet, um keine Konflikte zur bestehenden Freizeitnutzung zu schaffen.	Teilweise Zustimmung
				Zustimmung

Bei ÖZ Nr. 17 sieht die Teilrevision BZR eine Zweckänderung vor, ohne dass dies aber farblich also solche markiert wäre. Bisher war der Zweck für die ÖZ 17 «Schul- und Sportanlagen». Die Pavillons waren denn auch zur Nutzung als Kindergarten- und Schulraum aufgestellt worden. Neu soll der Zweck «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz» sein.

Der Begriff «Freizeitlokale und -anlagen» ist weit gefasst. Wie bereits im Mitwirkungsverfahren zum REK mitgeteilt, ist das Quartier nicht interessiert, zur Partymeile der Region zu werden. Hingegen ist gegen eine ruhige, naturnahe Freizeitnutzung – wie sie auf ÖZ 17 bisher überwiegend erfolgt ist - nichts einzuwenden. Für Freizeitanlagen sind in der Regel Parkplätze benötigt. In ÖZ 17 gibt es heute keine (jedenfalls keine offiziellen) Parkplätze, wodurch sich die Zahl und die Art der Besucher bisher automatisch reguliert hatte. Es wäre sicher nicht sinnvoll, hier direkt angrenzend an das geschützte Steinibachried neue Parkplätze zu schaffen. Daher drängt sich unseres Erachtens eine naturnahe, ruhige Freizeitnutzung auf. Dies entspricht auch dem Ergebnis der kürzlich erfolgten Gemeindeumfrage.

Was den südlichen und süd-östlichen Teil der Fläche von ÖZ 17 betrifft, besteht heute noch die Möglichkeit, hier eine (bis heute fehlende) Pufferzone für das Steinibachried zu schaffen. Eine naturnah gestaltete Fläche, die auch als Pärklein nutzbar ist, scheint uns sinnvoll. Dadurch können für die angrenzende Natur Lärm- und Lichtimmissionen sowie andere negative Begleiterscheinungen einer rücksichtslosen Freizeitnutzung vermieden werden.

**Antrag:**

- Der Nutzungszweck von ÖZ 17 sei zu ersetzen durch:  
«Naturnahe Freizeitanlagen, Spielplatz»

**Entscheid Gemeinderat vom 23.6.2022:**

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.05	Änderung Zweckbestimmung ÖZ 17 zu «Naturnahe Freizeitanlagen, Spielplatz»	Teilrevision ändert Zweckbestimmung, ohne dies farblich zu markieren: Von «Schul- und Sportanlagen» zu «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Freizeitlokale und -anlagen sind weit gefasst, Quartier will nicht zur Partymeile der Region werden. Hingegen ist nichts gegen naturnahe Freizeitnutzung einzuwenden.	Gemäss rechtskräftigem BZR lautet die Zweckbestimmung «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Diese Zweckbestimmung wurde in der Teilrevision - entgegen der Aussage in der Mitwirkungseingabe - nicht verändert. Das rechtskräftige BZR ist aufgeschaltet auf der Homepage der Gemeinde Horw: <a href="https://www.horw.ch/gesetzessammlung/sammlung/603322">https://www.horw.ch/gesetzessammlung/sammlung/603322</a>	Ablehnung

**Mitwirkungseingabe QV Winkel (9.12.2021):** 4. Nutzungszweck in den Anhängen:  
 Zone für öffentliche Zwecke: ÖZ 66 Seefeld  
 Zone für öffentliche Zwecke: ÖZ 67 Horwer Bucht  
 Zone für Sport- und Freizeitanlagen: SpZ 32

Beim Seefeld (Horw Süd) herrschen heute enge Verhältnisse. Die bisherigen Planungen haben gezeigt, dass ein Ausbau der Sportflächen und die dringend nötige Pufferzone für das Steinibachried aufgrund der engen Verhältnisse nicht vereinbar sind. Eines der beiden Anliegen kommt zu kurz. Wir schlagen daher vor, die zusätzlich benötigte Sportfläche anstatt in SpZ 32 in ÖZ 67 vorzusehen und den Werkhof anstatt in ÖZ 67 in ÖZ 66. Dies hätte folgende Vorteile: Bei Aufhebung des Campingplatzes könnte eine genügend grosse Pufferzone / öffentlicher Naturpark zum Steinibachried (Freiraum mit naturnahe Nutzung) geschaffen werden; es könnte ein zusätzliches Sportfeld direkt angrenzend an die bisherige Sportanlage erstellt werden, dies an wunderbarer Lage (wobei die Licht- und Lärmimmissionen für das Ried etwas weniger schlimm sind durch die örtliche Distanz); und der neue Werkhof könnte unweit des bisherigen Standorts direkt an der Kantonsstrasse erstellt werden. Dazu wären die drei Flächen ÖZ 67, ÖZ 32 zusammenzufassen als eine neue Zone, mit dem Zweck «Naturnahe Freiräume; Freizeit- und Sportanlagen». Das zusätzliche Sportfeld in ÖZ 67 sollte idealerweise nahe der Kantonsstrasse zu liegen kommen. Bei ÖZ wäre der Nutzungszweck hingegen «Werkhof». Wir stellen daher die folgenden Anträge:

**Anträge:**

- Der Nutzungszweck von ÖZ 66 sei zu ersetzen durch: «Werkhof»
- ÖZ 67 und SpZ 32 seien zu einer öffentliche Zone zusammenzufassen mit folgendem Nutzungszweck: «Naturnahe öffentliche Freiräume, Freizeit- und Sportanlagen»

**Entscheid Gemeinderat vom 23.6.2022:**

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planerische Erwägungen	Entscheid Gemeinderat
17.05	Änderung Zweckbestimmung ÖZ 17 zu «Naturnahe Freizeitanlagen, Spielplatz»	Teilrevision ändert Zweckbestimmung, ohne dies farblich zu markieren: Von «Schul- und Sportanlagen» zu «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Freizeitlokale und -anlagen sind weit gefasst, Quartier will nicht zur Partymeile der Region werden. Hingegen ist nichts gegen naturnahe Freizeitnutzung einzuwenden.	Gemäss rechtskräftigem BZR lautet die Zweckbestimmung «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz». Diese Zweckbestimmung wurde in der Teilrevision - entgegen der Aussage in der Mitwirkungseingabe - nicht verändert. Das rechtskräftige BZR ist aufgeschaltet auf der Homepage der Gemeinde Horw: <a href="https://www.horw.ch/gesetzessammlung/sammlung/603322">https://www.horw.ch/gesetzessammlung/sammlung/603322</a>	Ablehnung
17.07	Zusammenfassung ÖZ 67 und SpZ 32 zu einer öffentlichen Zone mit Zweckbestimmung «Naturnahe öffentliche Freiräume, Freizeit- und Sportanlagen»	Bei Aufhebung des Campingplatzes könnte eine genügend grosse Pufferzone / öffentlicher Naturpark zum Steinibachried (Freiraum mit naturnahe Nutzung) geschaffen werden und ein zusätzliches Sportfeld direkt angrenzend an die bisherige Sportanlage erstellt werden an wunderbarer Lage (wobei die Licht- und Lärmimmissionen für das Ried etwas weniger schlimm sind durch die örtliche Distanz).	Vgl. 8.05	Teilweise Zustimmung

Nr.	Begehren (Stichworte)	Begründung (Stichworte)	Planungsinstanz	Zustimmung
8.05	<p>- Vereinigung der öffentlichen Zonen (ÖZ 66, ÖZ 67, SpF 32) in der Seebucht zu einer einzelnen Zone</p> <p>- Zweckbestimmung «öffentliche Räume, Sport- und Freizeitanlagen, ökologische Vernetzung von Ried und Umland»</p> <p>- Überlagerung mit Bebauungsplanpflicht</p> <p>Alternativ: Ergänzung der Zweckbestimmung ÖZ 67 mit «Sportanlagen»</p>	<p>Betrachtung des Gebiets als eine planerische Einheit gemäss Regelwerk LuzernSüd und REK. Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesamtplanung durch Bebauungsplanpflicht.</p>	<p>Die konkrete Entwicklung in der Seebucht ist in nachgelagerten Schritten bzw. Planungsverfahren weiter zu klären und zu konkretisieren. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen noch mehrere ungeklärte Fragen. Aus diesem Grund werden die umgezonten Grundstücke der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen, da diese einen grösseren Spielraum als die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ermöglicht. Ob zudem eine Bebauungsplanpflicht zweckmässig ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Allenfalls werden sich andere Planungsinstrumente als zweckmässiger erweisen.</p> <p>Die Zweckbestimmung ÖZ 67 wird gemäss der Mitwirkungseingabe mit «Sportanlagen» ergänzt, da sie der angestrebten Entwicklung entspricht.</p>	<p>Teilweise Zustimmung</p>